

FISCHEREIPACHTVERTRAG

Zwischen

Der Gemeinde Langendorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Margret Deegen o.V.i.A.,
Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

als Verpächter

und einer Pächtergemeinschaft, bestehend aus den Herren

Hintzmann, Harald	Elbuferstraße 92	29484 Langendorf
Bannör, David	Elbuferstraße 114	29484 Langendorf
Mödebeck, Günther	Elbuferstraße 88	29484 Langendorf
Sachse, Wolfgang	Elbuferstraße 65	29484 Langendorf
Timm, Jörg	Elbuferstraße 85	29484 Langendorf
Podehl, Patrick	Elbuferstraße 65	29484 Langendorf
Mödebeck, Heiko	Elbuferstraße 4	29484 Langendorf Cacherien

als Pächter

wird nach § 11 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften sowie nach Bestimmungen dieses Vertrages

inder Elbe in Langendorf von Stromkilometer 497,9 bis 501,5 einschließlich der Haken und Kühlen soweit sich das Fischereirecht des Verpächters darauf erstreckt

Ein Lageplan mit exakter Kennzeichnung ist diesem Vertrag beigelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Vertrages und wird durch die Unterschrift unter diesem Vertrag von den beteiligten Parteien anerkannt.

Vier Buhnen sind von sollen von der Fischerei durch Dritte ausgeschlossen werden. An Ort und Stelle hat eine Kenntlichmachung zu erfolgen. Für die Kenntlichmachung durch Schilder und deren Unterhaltung ist der Pächter verantwortlich.

Die Aufnahme von Mitpächtern bedarf der Einwilligung des Verpächters.

In Abänderung des § 13 des Nds. FischG ist der Verpächter berechtigt, selbst Angelscheine auszustellen. Die Pächtergemeinschaft muss dieses dulden und kann daraus keine Rechte herleiten.

§ 2 Pachtdauer

Nach § 11(Nds. FischG) beträgt die Mindestpachtzeit 12 Jahre.

Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2014 und endet mit dem 31.03.2026.

Der Pächter hat nach Ablauf dieser Zeit Vorpachtungsrecht.

§ 3 Pachtpreis

Der jährliche Pachtpreis beträgt 1.500,-- €, in Worten: eintausendfünfhundert Euro
Er ist für jedes Kalenderjahr nachträglich, spätestens am 1. April eines jeden Jahres an den Verpächter auf eines der genannten Konten zu überweisen, erstmalig am 01.04.2015.
Die Mehrwertsteuer wird den jeweils gültigen Sätzen angepasst.

Der Pachtpreis ist nach Ablauf von 6 Jahren zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Verpachtung staatlicher Fischereigewässer.

Steuern, Abgaben und sonstige auf das Recht treffende öffentliche Beiträge trägt der Verpächter.

§ 4 Örtliche Übergabe

Eine örtliche Übergabe findet nur auf Antrag des Pächters statt. Wenn er diesen Antrag nicht bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei dem Verpächter schriftlich stellt, verzichtet er damit auf die Übergabe und erkennt, wie bei erfolgter Einweisung, an, mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Die Übergabe gilt dann mit dem Beginn der Pachtzeit als erfolgt.

§ 5 Gewährleistung, Ertragsminderung

Der Verpächter leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Sachmängel des Pachtgegenstandes.

Der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das verpachtete Gewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 6 Besitzstörung

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen und wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.

Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehender, nicht über die Pachtzeit hinausgehender Folge gegenüber Dritten selbst geltend zu machen und dem Verpächter anzuzeigen.

Der Verpächter behält sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Dauerschäden und vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen vor.

Die Verjährung der Ersatzansprüche beträgt 6 Monate. Sie beginnt für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält.

§ 7 Fischereierlaubnisschein

Der Pächter ist nicht berechtigt, Erlaubnisverträge abzuschließen. Die Verpächterin behält sich das Recht vor, selbst Erlaubnisscheine auszugeben.

§ 8 Uferbetretungsrecht

Der Pächter, darf auch eingefriedete Grundstücke des Verpächters sowie dort befindliche bauliche Anlagen, Wasserbauten usw., die dem Verpächter gehören, betreten. Für Beschädigungen haften die Berechtigten.

§ 9 Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Pächters zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 10 Buchführung

~~Der Pächter hat über das Aussetzen von Fischen und das Ergebnis der Fänge und sonstige fischereifördernde Aufwendungen Buch zu führen und diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Verpächter zur Einsicht vorzulegen.~~

~~Die quittierten Rechnungen oder sonstige beweiskräftige Unterlagen zum Nachweis der Hegepflicht sind 3 Jahre lang aufzubewahren.~~

§ 10 neu Buchführung

Dem Pächter wird empfohlen, über das Aussetzen von Fischen und das Ergebnis der Fänge und sonstige fischereifördernde Aufwendungen Buch zu führen.

§ 11 Fischbesatz

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich Fischbesatz in guter Qualität unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in Höhe von mindestens 10 % des Pachtpreises in das Gewässer einzubringen.

Der Besatz mit nicht heimischen Fischarten ist nicht zulässig.

~~Der Umfang der Besatzmaßnahmen kann mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde (Landwirtschaftskammer) herabgesetzt werden, wenn eine anhaltende Minderung der Ertragsfähigkeit des Gewässers dies rechtfertigt bzw. wenn keine ordnungsgemäß geführten Fangstatistiken vorgelegt werden können.~~

§ 12 Kündigungsrecht des Verpächters und des Pächters

Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter

die fälligen Pachtverträge oder sonstigen Geldforderungen bis längstens 14 Tage nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt,

den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt,

wegen Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten, der Natur und des Wassers erlassenen Bestimmungen bestraft wird oder Anordnungen der Fischerei- oder Naturschutzverwaltung wiederholt nicht befolgt,

trotz Abmahnung das Gewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Gewässer einwirkt.

Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen vorzeitig aufgehoben, so ist der Verpächter berechtigt, die Fischereinutzung anderweitig zu verpachten und den Pächter für die durch die Neuverpachtung entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

Wird durch Naturereignisse, Abwasser, Fischsterben, Regulierungen und dergleichen die Fischereiausübung erheblich beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht, den Pachtpreis angemessen zu mindern, sofern er keine Entschädigung durch Dritte erhält. Ist die Schädigung so stark, dass kein Interesse an der Fischereiausübung mehr besteht, so hat der Pächter das Recht, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres schriftlich zu kündigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, haben dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.

Der Verpächter kann eine neue Vereinbarung über den Pachtzins verlangen, wenn infolge einer allgemeinen Verteuerung der Pachtzins nicht mehr in einem annehmbaren Verhältnis zur Nutzung steht.

§ 13

Beteiligung des Angelsportvereines

(1) Der Pächter erhält zur Auflage, die Ausübung der uneingeschränkten Fischerei mit Handangeln (Sportfischerei) durch Dritte und insbesondere durch den Angelsportverein "Ausdauer e.V. Langendorf" zu dulden. Eventuelle Ertragsminderungen durch die Fischerei mit Handangeln (Sportfischerei) begründen keinen Entschädigungsanspruch gegen die Verpächterin oder gegen Dritte.

(2) Der Pächter ist gehalten, sich gegenüber den Fischereiausübungsberechtigten und den Mitgliedern des Angelsportvereines Langendorf e.V. zur gedeihlichen Zusammenarbeit um Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme bemüht zu sein. Das gleiche Verhalten wird auch von den übrigen Berechtigten erwartet.

(3) Bei Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder anderen die gedeihliche Zusammenarbeit störenden Einflüsse zwischen dem Pächter und den Fischereiausübungsberechtigten ist die Verpächterin als Vermittlerin anzurufen. Beide Parteien unterwerfen sich in letzter Entscheidung dem Beschluss der Vermittlerin.

(4) Ausgenommen von den vorgenannten Vereinbarungen sind die in § 1 erwähnten Bühnenfelder.

(5) Für Streitigkeiten aus diesem Verträge ist zunächst ein Schätzungsausschuss anzurufen. Der Schätzungsausschuss wird gebildet von einem von jeder Partei zu benennenden Sachverständigen und einem Vertreter der Landwirtschaftskammer als Obmann.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dannenberg (Elbe)

§ 15 Vertragsabschluss

Die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt der Pächter.

Dieser Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Verpächter und der Pächter.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien bestätigen, dass diese Urkunde die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 16 Nebenabreden

Mündliche Abreden neben diesem Vertrag begründen keine Ansprüche.

_____, den _____

Verpächter

_____, den _____

Pächter

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse (Gläubiger-ID: DE71ZZZ00000006257):
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dbg. Volksbank Osterburg Lüchow-Dbg. eG
IBAN: DE43258501100042050054 IBAN: DE75258634891762200000
BIC: NOLADE21UEL BIC: GENODEF1WOT

Volksbank Clenze-Hitzacker eG
IBAN: DE11258619900083418100
BIC: GENODEF1CLZ

